

17. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion Die Linke

Ferienwohnungen zur dezentralen Unterbringung von Geflüchteten und Menschen in Wohnungsnot nutzen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, mit Vermieterinnen und Vermietern bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern von Ferienwohnungen unverzüglich in Verhandlungen zu treten, um gemeldete Ferienwohnungen, die bis 30. April 2016 einen Bestandsschutz genießen, für die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten, von Personen mit besonders dringendem Wohnbedarf und von Personen, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedroht sind, zeitlich befristet für die nächsten Monate nutzbar zu machen.

Hierzu sollen der Senat und die Bezirke mit ihren zuständigen Stellen wie Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL), Wohnungsamt und Sozialamt sowie in Kooperation mit sozialen Trägern befristete Mietverträge abschließen. Die Wohnungen werden daraufhin den Personen mit dem dringlichsten Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Vermieterinnen und Vermieter erhalten von den zuständigen Stellen die Miete in angemessener Höhe. Mit Ablauf der Frist ist gemäß dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum ein Antrag auf Genehmigung der Zweckentfremdung zu stellen oder die Wohnung wieder dauerhaften Wohnzwecken zuzuführen.

Ferienwohnungen, die nicht innerhalb der mittlerweile verstrichenen Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung dem zuständigen Bezirksamt angezeigt worden sind und daher nicht Bestandsschutz bis 30. April 2016 genießen, sind nach dem Gesetz ordnungswidrig zweckentfremdet. Die vorgesehene Geldbuße bis zu 50.000 Euro soll künftig von den zuständigen Behörden ausgesetzt werden, wenn und solange sich die oder der Verfügungsberechtigte bereit erklärt, den Wohnraum unbefristet an Geflüchtete und an Menschen in Wohnungsnot zu vermieten.

Begründung:

Für die Unterbringung von Geflüchteten und Menschen in Wohnungsnot steht nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung. Flüchtlinge, die die Voraussetzungen erfüllen und Gemeinschafts- und Notunterkünfte eigentlich zugunsten von Neuankömmlingen verlassen könnten, finden keinen angemessenen Wohnraum. Menschen mit besonderem Wohnbedarf und geringem Einkommen stehen bei der Wohnungssuche ebenfalls zunehmend vor unlösbaren Problemen. Die Obdachlosigkeit steigt, besonders die von Frauen und Familien mit Kindern.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, dass Senat und Bezirke alle Anstrengungen unternehmen, zusätzlichen Wohnraum zu mobilisieren. Wenn in Berlin alle Ferienwohnungen dafür zur Verfügung stehen würden, könnten 60.000 Geflüchtete und 8.000 Obdachlose dezentral in Wohnungen untergebracht werden, so die Einschätzung des Bezirksamtes Mitte. Der Senat und die Bezirke sollen mit den Betreiberinnen und Betreibern (den Verfügungsberechtigten) der bis Ende April 2016 legal betriebenen Ferienwohnungen verhandeln, die Wohnungen den für die Unterbringung zuständigen Stellen anzubieten. Die Verfügungsberechtigten haben durch die fristgerechte Meldung ihre Kontaktdaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so dass sie ohne weiteres angeschrieben werden können. Durch das Prinzip der Freiwilligkeit hätten Vermieterinnen und Vermieter sichere Mieteinnahmen und würden einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten. Touristinnen und Touristen können nach wie vor genügend Übernachtungsangebote in Hotels, Hostels und Pensionen finden.

Die illegal betriebenen Ferienwohnungen sind bereits heute rechtswidrig. Um diese Wohnungen für eine besonders dringende Belegung zu aktivieren, soll die Bußgeldzahlung –laut Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum eine Kann-Regelung – ausgesetzt werden.

Die Belegung für besondere Wohnbedarfe ist bereits vom Gesetzgeber als Genehmigungsgrund für eine Zweckentfremdung anerkannt worden. In § 3 Absatz 3 ZwVbG ist geregelt, dass eine im öffentlichen Interesse liegende Zwischennutzung auch zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Personengruppen mit vergleichbarem Unterbringungsbedarf – auch bei Vermietung von Wohnraum an soziale Träger – zur Genehmigung von Zweckentfremdung führen kann.

Mit der Abwendung der Geldbuße soll die Genehmigung der Zweckentfremdung jedoch nur erfolgen, wenn die Wohnungen längerfristig an besondere Bedarfsgruppen vermietet werden. Auf diese Weise würden die bislang illegal betriebenen Ferienwohnungen wieder der sozialen Wohnraumversorgung zugeführt werden. Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, da das vorgeschlagene Verfahren innerhalb des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum möglich ist.

Berlin, den 12. Januar 2016

U. Wolf Lompscher Breitenbach
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke